



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernhof
3003 Bern

Luzern, 11. Juni 2013

Protokoll-Nr.: 685

Finanzplatzstrategie - Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unverteuerter Gelder; Vernehmlassung Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2013 haben Sie uns zu eingangs erwähnter Vorlage zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns dazu wie folgt:

Wir unterstützen die Entwicklung einer Finanzplatzstrategie und begrüessen eine Anpassung an internationale Standards zur Verhinderung der Annahme unverteuerter Gelder. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass wir gestützt auf eine überwiesene Motion in diesen Tagen dem Kantonsrat eine Kantonsinitiative unterbreiten, welche die Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf den Immobilienhandel fordert. Trotzdem soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Schweiz mit ihren Regelungen nicht über diejenigen anderer Staaten hinausgeht, bzw. dass die Schweiz nicht im Alleingang Standards umsetzt, die von andern Staaten nicht angewendet werden. Von anderen Staaten, insbesondere von den USA und den europäischen Staaten ist vollumfängliches Gegenrecht zu fordern.

Mittels eines Kriterienkatalogs (Indizienkatalog) sollen die Finanzintermediäre neu die Steuerkonformität der Kunden abklären. Hierzu möchten wir festhalten, dass Finanzintermediäre nicht in jedem Fall auch Steuerexperten sind. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem die Bestimmungen so auszugestalten sind, dass sich auch von Nicht-Experten ohne grossen Aufwand umgesetzt werden können. Die vorgeschlagenen, weitgehenden Abklärungspflichten tragen diesem Anliegen bisher zu wenig Rechnung.

Schliesslich erscheint uns wichtig, dass klarer kommuniziert wird, dass die Bestimmungen nicht ausschliesslich für Kunden mit Domizil im Ausland gelten sollen, sondern auch für Kunden mit Domizil in der Schweiz.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 6a GwG

Abs. 2 lit. b: Diese Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass nur grössere Bartransaktionen von z. B. kumuliert über 100'000 Franken einen Anhaltspunkt für erhöhte Risiken darstellen. Die Grenze von 100'000 Franken wird auch in der Vorlage zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) neu eingebracht. Es soll damit verhindert werden, dass die betroffenen Finanzintermediäre für jede einzelne Transaktion unterschiedliche Schwellenwerte berücksichtigen müssen oder, dass ein Schwellenwert A eine andere Abklärungspflicht auslöst als ein Schwellenwert B. Auch für diesen Punkt soll das Prinzip gelten, dass eine möglichst praktikable und leicht umsetzbare Lösung gefunden wird.

Abs. 2 lit. c: Diese Regelung ist zu offen formuliert. Unter "Hinweise" kann zu viel subsumiert werden. Besser wäre eine Formulierung, wonach der Finanzintermediär Kenntnis von einem Verfahren haben muss und dies dokumentiert ist. Zudem kann dieses Kriterium gerade auch ein risikominderndes Kriterium sein in den Fällen, bei denen der Kunde seine bisher nicht deklarierten Vermögenswerte in einem Offenlegungsverfahren nachdeklariert. Eine dokumentierte Nachdeklaration bei einer zuständigen Steuerbehörde soll keine Kündigung oder Meldepflicht auslösen.

Art. 7a GwG

Der Begriff "Geringer Wert" ist bereits auf Gesetzesstufe zu definieren. Andernfalls besteht die Gefahr von Unklarheiten.

Art. 11b GwG

Bei der Beendigung einer Kundenbeziehung aufgrund fehlenden Nachweises der Steuerkonformität, ist zu berücksichtigen, dass in vielen ausländischen Staaten eine Nachdeklaration von un versteuerten Vermögenswerten gar nicht möglich ist und keine entsprechenden Verfahren existieren (dies gilt sowohl für Fälle von Art. 11 GwG als auch für Fälle, bei denen der Finanzintermediär eine Meldung erstatten muss). Solche Fälle sind ebenfalls auf Gesetzesstufe zu regeln, bzw. es ist eine Lösung für Kunden zu finden, denen im Heimatstaat ein Strafmass droht, das nach schweizerischer Ordre Public nicht akzeptabel ist.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Kundenbeziehung beendet werden muss. Nachdem alle schweizerischen Finanzintermediäre an die gleichen Vorgaben gebunden sind, kann ein Kunde, dem die Beziehung gekündigt wird, gar kein neues Finanzinstitut finden, bei dem die Gelder hinterlegt werden können. Faktisch führt dies dazu, dass der Kunde zwar gekündigt ist, aber die Vermögenswerte weiter beim kündenden Finanzintermediär verbleiben.

Art. 17 GwG

Die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte gemäss Art. 6a GwG ist dem einzelnen Finanzintermediär überlassen. Die FINMA oder die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren die neuen Sorgfaltspflichten in einer Verordnung und legen darin fest, wie diese zu erfüllen sind. Dabei müssen zwingend praktikable Lösungen gefunden werden, die es

dem Finanzintermediär erlauben, eine rasche Entscheidung im Rahmen des Kundeneröffnungsprozesses, bei Mutationen oder bei einzelnen Transaktionen zu treffen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat